

An:  
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Eggenreuther Weg 43  
91058 Erlangen  
**Vorab per Fax: 09131 6808-2102**  
**Vorab per Email an:**  
**poststelle@lgl.bayern.de**

Absender:  
foodwatch e.V.  
Brunnenstr. 181  
10119 Berlin  
Tel.: 030/240476-0  
Fax: 030/240476-26  
E-Mail: info@foodwatch.de

Datum: 11.12.2015

**Untersuchung von Schokolade aus Adventskalendern auf MOSH und MOAH gemäß  
Informationen auf dem Internetauftritt des LGL vom 01.12.2015**

**EILANTRAG auf sofortige Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 2  
Abs. 1 VIG), hilfsweise nach dem BayUIG**

**Da es sich bei den erbetenen Informationen um dem LGL vorliegende Informationen  
über konkrete Messwerte konkreter Produkte handelt und das Weihnachtsfest zu einer  
faktischen Erledigung des Begehrens führt, verkürzt sich die Regelfrist des § 5 Abs. 2  
VIG dahingehend, dass eine unverzügliche Zugänglichmachung geboten ist.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, den Zugang dieses Schreibens zu bestätigen und uns umgehend,  
spätestens jedoch bis zum Dienstag, 15. Dezember 2015, 12.00 Uhr, Auskunft zu folgender  
Frage zu erteilen:

Bei welchen Produkten (Produktbezeichnung, Hersteller) wurden gemäß des nachfolgend  
benannten Internet-Artikels aromatische Kohlenwasserstoffe (MOAH) in welcher Höhe mit  
welcher Nachweismethode nachgewiesen?

[http://www.lgl.bayern.de/produkte/bedarfsggegenstaende/bg\\_lebensmittelkontakt/ue\\_2015\\_ad\\_vendskalender\\_mineraloelbestandteile.htm](http://www.lgl.bayern.de/produkte/bedarfsggegenstaende/bg_lebensmittelkontakt/ue_2015_ad_vendskalender_mineraloelbestandteile.htm)

Die Dringlichkeit des Antrags begründet sich dadurch, dass

1. das LGL selbst auf der unten angeführten Internetseite schreibt: „Der Übergang von Mineralölbestandteilen von Verpackungen auf Lebensmittel ist unerwünscht, dies trifft insbesondere auf die potentiell krebserregenden MOAH zu.“,
2. allein in Bayern über zwei Millionen Minderjährige leben, von denen vermutet werden kann, dass viele in diesen Tagen täglich Schokolade aus Adventskalendern verzehren,
3. die durch das LGL gemessenen MOAH-Konzentrationen, gemessen an der derzeitigen durchschnittlichen Gesamt-Exposition der Bevölkerung mit potenziell

krebsauslösenden und laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) potenziell erbgutschädigenden MOAH, zwar nur einen kleinen Anteil ausmachen

mögen. Dass es jedoch unbezweifelbar ist, genau diese MOAH-Belastung zu vermeiden und damit eine Gesundheitsgefahr zu minimieren, wenn die Bevölkerung über die durch das LGL gemessenen MOAH-Belastungen in bereits gekauften Adventskalendern hinreichend (durch aktive Veröffentlichung der Produktbezeichnungen und Hersteller) informiert wurde.

Sollten in dem Antrag Angaben zu ergänzen sein, bitten wir kurzfristig um Mitteilung.

Zur rechtlichen Zulässigkeit und Begründetheit verweisen wir auf die Ausführungen im Urteil des OVG Münster vom 1. April 2014 – 8 A 654/12 – LMuR 2014, 175 (die dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch das BVerwG zurückgewiesen).

Mit freundlichen Grüßen,



Thilo Bode  
Geschäftsführer